

Anlage 1

Abgrenzung Zuschüsse an Fraktionen/Gruppen und Aufwandsentschädigung

Zuschüsse an Fraktionen/Gruppen

Die Zuschüsse an Fraktionen/Gruppen sind für die Aufwendungen, die **den Fraktionen/Gruppen** innerhalb ihrer Fraktions-/ Gruppenarbeit entstehen, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht, zu verwenden.

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für die folgenden Zwecke **zulässig**:

1. Unterhaltung von Büroräumen
(Miete, Strom, Heizung, Reinigung etc.)
2. Geschäftsausgaben
(Büromaterial, Porto/Telefon/Fax/E-Mail, PC, Beamer, Fachliteratur, etc.)
3. Personalausgaben
(z.B. Geschäftsstellenpersonal, Berater/Sachverständige)
4. Fortbildungs- und Reisekosten
(Fortbildung, Reisen – Information einzelner Mitglieder oder Gesamtfraktion/Gruppe)
5. Organisation und Durchführung von Sitzungen der Fraktionen/ Gruppen
(Bewirtung von Gästen, Raumkosten, Kosten Referenten, Hinzuziehen von Sachverständigen u. ä.)
6. Öffentlichkeitsarbeit
(Kosten für die **Wahlwerbung** dürfen nicht enthalten sein, wohl aber Kosten für die Darstellung der Fraktions- oder Gruppenarbeit, Präsente)
7. Sonstiges

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen sind für Aufwendungen, die den **einzelnen Mandatsträgern** entstehen, zu verwenden.

Die Aufwandsentschädigung ist für folgende Zwecke **vorgesehen**:

1. Pauschale Entschädigung der Abgeordnetentätigkeit
2. Sitzungsgeld
3. Verdienstausfall
4. Kinderbetreuung
5. Fahrtkosten
6. Reisekosten
7. Anfallende Sachkosten von Schiedspersonen